

Herbert Wille referierte zum Thema «150 Jahre Verfassung 1862» und vermittelte einen geschichtlichen Überblick über die Jahre 1818-1862. (Foto: Paul Trummer)

## Enormes Interesse an Verfassung

**Geschichtsträchtig** Das Interesse seitens der Bevölkerung am Vortrag «150 Jahre Verfassung 1862» von Referent Herbert Wille am Liechtenstein-Institut in Bendern war enorm.

## VON BANDI KOECK

er erste von vier Vorträgen der Reihe «150 Jahre Verfassung» war derart gut besucht, dass noch zusätzliche Stühle herbeigeschafft werden mussten. Herbert Wille, Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut, gab einen verfassungsgeschichtlichen Überblick und widmete sich den Jahren 1818-1862. «Es ist ein gutes Zeichen für einen Staat, dass an einer 150 Jahre alten Verfassung so grosses Interesse besteht.» So lauteten die Eingangsworte von Präsident Wilfried Marxer, als er den Referenten vorstellte. Anschaulich und verständlich gab Wille einen kursorischen Überblick und sprach eingangs über Land und Leute sowie über die Verfassungsgeschichte. «Die landständische Verfassung von 1818 unterscheidet sich von den im Gefolge des Wiener Kongresses nach 1815 entstandenen deutschen Repräsentativverfassungen, die eine rechtliche Bindung und Begrenzung des monarchischen Staates anstreben», so Wille. Die politischen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen wären in Liechtenstein andere.

## Verfassung zweier Fürsten

Mit der landständischen Verfassung kam Fürst Johann I. nicht nur einer Vorschrift der Deutschen Bundesakte nach, sondern er hat auch den 1808 mit den Dienstinstruktionen geschaffenen neuen Verfassungszustand in eine Verfassung einfliessen lassen. Der Vortragende zitierte in seinen Ausführungen Peter Geiger sowie Rupert Quaderer. «Es wird der absolute Wille des Monarchen, wie er ihn schon in den Dienstinstruktionen demonstriert hat, in einem Verfassungsdokument verbrieft», so Wille weiter. Verfassungshistorisch geht es dabei um den Zeitabschnitt, in dem die landständische Verfassung durch die konstitutionelle Verfassung von 1862 abgelöst wurde. Der Übergang vollzog sich in verschiedenen Etappen. Auf die revolutionäre Bewegung 1848/49 folgten die «Übergangsbestimmungen für das constitutionelle Fürstenthum Liechtenstein» vom 7. März 1849, die von Fürst Alois II. (geb. 1796, gest. 1858) im Reaktionserlass vom 20. Juli 1852 zurückgenommen werden, sodass die landständische Verfassung von 1818 wieder in Kraft trat. Diese hatte bis zur konstitutionellen Verfassung Bestand, die Fürst Johann II. (geb. 1840, gest. 1929) am 26. September 1862 als «neues Staatsgrundgesetz» sanktionierte. Die Verfassungs- und Bundespolitik orientierte sich in jenen Jahren sehr stark an jener Österreichs.

## Einflussreiche kath. Kirche

Der Vortragende teilte die Verfassungsentwicklung in zwei Zeitetappen ein, nämlich in die Jahre 1818 bis 1847 sowie 1848 bis 1862. «Der Landesfürst hat sich selbst beschränkt, als er dem Landtag Mitspracherecht einräumte», meinte Wille. Besonderes Augenmerk legte Herbert Wille auf das Verhältnis des Staates zur katholischen Kirche, welche bei der Verfassungsentwicklung eine besondere Rolle spielte. Der Fürst stellte

Land und Volk unter den Schutz Gottes. Religiös fundierte Bindungen wie etwa die feierliche Eröffnung des Landtages, welchem jeweils ein Gottesdienst vorausging - spielten hiebei stark mit. Die Kirchenpolitik unter Fürst Alois II. unterschied sich stark von jener Johanns I. Hierzu zählt auch die Aufwertung der katholischen Priesterschaft. Schulaufsicht oblag bis 1862 gänzlich dem Landesklerus.» Wie revolutionär die Verfassung 1862 war, wurde allen Anwesenden deutlich vor Augen geführt. «Die Souveränität wurde vom Fürst, welcher somit zum Organ wurde, an den Staat übertragen. Religionsfreiheit wurde in dieser Verfassung mit keinem Wort erwähnt», so Wille abschliessend. Anschliessend an den Vortrag fand eine rege wie kritische Diskussion zum Thema statt. Zum Beispiel tauchte die Frage auf: «Wenn ein Bürger geheiratet hatte, hatte der Fürst das Recht, als Erster mit seiner Frau ins Bett zu steigen?» - Die Antwort des Referenten: «Das glaube ich nicht. Sie waren ja erzkatholisch.» Es schien, dass das besondere Verhältnis des Fürstenhauses zum Bistum Chur die meisten Fragen aufwarf.